



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Volkmar Halbleib SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/8544)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 1, 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:

„1. Dem Art. 61 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen.

²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen

 1. zur Sicherung des Datenschutzes,
 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
 3. zur eindeutigen Authentifizierung des zu Prüfenden,
 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
 5. zum Umgang mit technischen Problemen,
 6. zur Wahl des Prüfungsortes.

³Im Übrigen bleiben Art. 12 Abs. 3 Nr. 6 und Art. 61 Abs. 3 Nr. 8 unberührt.

⁴Das Staatsministerium zieht nach zwei Jahren Erprobungsphase ein Zwischenfazit zur Umsetzung dieser Bestimmung und evaluiert diese sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Jahresende 2024 und berichtet hierzu dem Landtag.““
 - c) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 2 und 3.
 - d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 4 und in Buchst. b werden in Art. 107 Satz 3 die Wörter „Art. 38 Abs. 2 Satz 3 und“ gestrichen.
2. In § 2 wird die Nr. 2 aufgehoben, die bisherig Nummerbezeichnung „1.“ entfällt.
3. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummerbezeichnung „1.“ und das Komma werden gestrichen.
 - b) Die Nr. 2 wird aufgehoben.

Begründung:**Zu Nr. 1:****Zu Buchst. a:**

Die einschneidenden Folgen der Covid-19-Pandemie für das Hochschulstudium bedingen Anpassungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, die dazu beitragen sollen, Nachteile für Studierende im Studienverlauf zu vermeiden. In kurzer Zeit waren die bayerischen Hochschulen gezwungen, Lehr- und Prüfungsangebote digital anzubieten. Nur die wenigsten Wissenschaftseinrichtungen waren auf die Ausnahmesituation vorbereitet und mussten Forschung, Lehre und Verwaltung neu organisieren, einheitliche Standards und vergleichbare Studienbedingungen konnten in der kurzen Zeit der Umstellung nicht garantiert werden. Mit der Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes sollen jetzt Nachteile, die für die Studierenden entstehen können, ausgeglichen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verschiebungen von Terminen und Fristen in Bezug auf die Prüfungsordnungen sind notwendig, um Chancengleichheit für alle Studierenden zu gewährleisten. Digitale Prüfungen und eine Modellphase zur Erprobung neuer Prüfungsmodelle bieten auch für die Zeit nach der Krise eine sinnvolle Ergänzung der Prüfungsabläufe. Auch für Hochschulwahlen braucht es flexible Lösungen, die demokratische Partizipation unter Bedingungen der Corona-Krise ermöglichen.

Bei der Übertragung der Satzungshoheit zum Wahlverfahren jedoch liegt kein Bezug zur Covid-19-Situation vor. Nach Einschätzung des Landesverbands Wissenschaftler in Bayern (LWB) und der Landesastenkonzferenz Bayern wird durch eine Änderung der Wahlsatzungen keine Entlastung der Hochschulen, sondern eine zusätzliche Belastung der Verwaltung wie des Senats erreicht. Die Studierendenvertretungen machen deutlich, dass die Bayerische Hochschulwahlordnung für sie durch ihren Gesetzesrang einen bedeutenden Stellenwert für die demokratische Partizipation aller Statusgruppen hat und sichergestellt werden muss, dass an allen bayerischen Hochschulen einheitliche Regelungen angewendet werden.

Sowohl der Landtag wie auch die an den Hochschulen beteiligten Gruppen hatten im Rahmen des aktuellen kurzfristigen Gesetzgebungsverfahrens keine Gelegenheit, die im Gesetzentwurf geplanten Änderungen zum Wahlverfahren umfassend zu diskutieren und abzuwägen.

Entsprechend ist die Einschätzung zu einem weiteren im Hochschulgesetzentwurf vorgesehenen Schritt in Richtung Autonomie der Hochschulen. So soll die Staatsregierung über die Aufhebung oder Änderung eines Studiengangs lediglich noch unterrichtet werden, bisher bedurfte es „des Einvernehmens mit dem Staatsministerium“. Weitreichende Entscheidungen über das Ausmaß der Autonomie der Hochschulen gehören zu den grundlegenden Weichenstellungen der Hochschulpolitik und müssen im Landtag adäquat und im Zusammenhang einer umfassenden Hochschulreform diskutiert werden. Ein mit wachsender Autonomie der Hochschulen auch verbundener Verlust an – bisher durch den Landtag gewährleisteteter – demokratische Legitimation muss an den Hochschulen durch innere Demokratisierung kompensiert werden. Gestärkte Leitungsstrukturen erfordern im Innenverhältnis der Hochschulen umfassende Kontroll-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aller am Wissenschaftsprozess beteiligter Personen und Gruppen.

Zu Buchst. b:

Nicht alle Studierenden finden aufgrund unterschiedlicher technischer Ausstattungen und Wohnsituationen die gleichen Voraussetzungen bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen von zuhause vor.

Deshalb muss für alle Studierenden die Möglichkeit bestehen, elektronische Fernprüfungen auch am Hochschulstandort abzulegen.

Die Hochschulen müssen deshalb dafür Sorge tragen, dass am Hochschulstandort geeignete technische und räumliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Evaluierung der Bestimmungen zu elektronischen Fernprüfungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist erst nach vier Jahren im Jahr 2024 vorgesehen. Bereits nach zwei Jahren soll dem Landtag ein Zwischenbericht vorgelegt werden.

Zu Buchst. c:

Die Änderungen ergeben sich aus der Begründung zu Nr. 1.

Zu Buchst. d:

Änderung ergibt sich aus der Begründung zur Streichung der Nr. 1 und 2 in § 1.

Zu Nrn. 2 und 3:

Folgeänderungen zu den vorhergehenden Änderungen.